

## WICHTIGE URTEILE



## Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt\*  
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Nah Angehörige von Unfallopfern haben Anrecht auf ein Schmerzensgeld, wenn das Familienmitglied durch das Verschulden eines Dritten ums Leben gekommen ist. Das gilt auch, wenn durch das Verschulden eines Arztes, ein ungeborenes Kind im Mutterleib stirbt.

Shutterstock

## Rechtsschutz gilt auch für ungeborenes Leben

### Der Fall:

Eine im achten Monat schwangere Frau wurde in ein Krankenhaus gebracht, weil eine Frühgeburt drohte. Der Gynäkologe war der Ansicht, die Entbindung solle noch etwas hinausgezögert werden. Der Frau wurden daher einige Infusionen verabreicht. Die

darauflfolgenden zwei Tage verliefen recht reibungslos. In der dritten Nacht aber stellten sich bei der Frau starke Schmerzen, sodass sie nach einem Arzt verlangte. Die Pflegerin beschränkte sich aber darauf, den Zufluss der Infusionen zu korrigieren und ein paar Massagen an der Bauchgegend vorzunehmen. Die Schmerzen verschwanden, jedoch nach ein paar Stunden stellten sich die Bewegungen des

Fötus ein. In der Früh wurde die Frau einer Notoperation unterzogen, wobei nur mehr der leblose Fötus samt Gebärmutter entfernt werden konnten. Die Frau schlug dann den Rechtsweg ein und forderte Schmerzensgeld.

### Wie die Gerichte entschieden:

Nah Angehörige von Unfallopfern können Ansprüche auf Schmerzensgeld geltend ma-

chen, wenn das Familienmitglied durch das Verschulden eines Dritten ums Leben gekommen ist. Ehepartnern, Kindern und Eltern des Verstorbenen stehen 154.000 bis 304.000 Euro zu. Den italienischen Gerichten zufolge gilt dieser Anspruch auch für ungeborenes Leben.

So wurde der Frau in erster Instanz ein Schmerzensgeld von 175.000 Euro zugestanden, in zweiter Instanz wurden ihr sogar 250.000 Euro zugesprochen.

Letztlich hat sich auch der italienische Kassationsgerichtshof mit dem Fall befasst. Auch er bestätigte, dass auch bei einem ungeborenen Leben die Eltern Anspruch auf einen Schadenersatz haben, sofern der Schwangerschaftsabbruch auf das Verschulden des behandelnden Arztes oder eines anderen Beschäftigten des Sanitätsbetriebes zurückzuführen ist.

Das Höchstgericht hielt aber auch fest, dass die Ansprüche der Mutter nicht in ausreichender Form abgegolten worden waren. Denn sie hätte nicht nur für ihr ungeborenes Kind Schadenersatzansprüche erheben können, sondern auch für den Verlust der Gebärmutter, weil so natürlich weitere Schwangerschaften unmöglich gemacht worden waren. Hätte außerdem der Vater durch diesen Vorfall psychische Beeinträchtigungen davongetragen, beispielsweise eine chronische Depression, dann hätte er ebenfalls Ansprüche erheben können, wie das Höchstgericht betonte.

Dieses Urteil zeigt also, dass die italienische Rechtsordnung nun richtigerweise auch ungeborenes Leben immer mehr schützt.

\* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen

© Alle Rechte vorbehalten